

39. Verwaltungsvergebührensatzung

der Gemeinde Altenberge vom 18. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen
(Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistungen selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Altenberge vom 20.09.2007 außer Kraft.

G e b ü h r e n t a r i f

zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Altenberge vom

| Tarif-Nr.: | Gegenstand | Gebühr in EURO |
|--|--|-------------------------------|
| 1. Vervielfältigungen und Auszüge | | |
| a) | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 | |
| | • für die ersten 10 Seiten jeweils | 0,70 |
| | • ab der 11. Seite jeweils | 0,40 |
| b) | Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite | 0,90 |
| c) | Farbkopien und -ausdrücke | |
| | • im Format A 4 | 1,20 |
| | • im Format A 3 | 1,70 |
| | • im Format A 2 | 2,70 |
| d) | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten | 9,00 |
| 2. Beglaubigungen und Zeugnisse | | |
| a) | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 2,50 |
| b) | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite | 4,20 |
| | (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich Die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %) | |
| 3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist | | |
| | je angefangene halbe Stunde | 24,00 |

| | | |
|-------|--|-------|
| 4. a) | Erteilung von Genehmigungen für die Aufstellung von Grabsteinen, Denkmälern gemäß § 17 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen | 12,00 |
| b) | Erteilung von Genehmigungen für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindliche Kanalisation gemäß § 9 der Entwässerungssatzung ... | 30,00 |
| 5. | Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) | |
| | je angefangene halbe Stunde | 25,00 |
| 6. | Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc..... | 3,00 |
| 7. | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 5,00 |
| 8. | Feststellungen aus Konten und Akten | |
| | je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| 9. | Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr | 4,00 |
| 10. | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden | |
| | je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| 11. | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für | |
| a) | Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| b) | Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| c) | Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 19,00 |

| | | |
|------------|--|-----------------------------|
| 12. | Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen | |
| | bis zu 40 Seiten für jede angefangene Seite..... | 0,35 |
| | für jede weitere Seite | 0,25 |
| 13. | Lichtpausen und Plots | |
| a) | DIN A 4 | 8,00 |
| b) | DIN A 3 | 8,50 |
| c) | DIN A 2 | 10,50 |
| d) | DIN A 1 | 12,50 |
| e) | DIN A 0 | 14,50 |
| | Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben. | |
| 14. | Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen | |
| | je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| | Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 14 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient. | |
| 15. | Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger | |
| | je angefangene 10 Minuten..... | 8,00 |
| 16. | Amtsblatt der Gemeinde | |
| a) | Bezug des Amtsblattes der Gemeinde per Post | 1,20 zzgl. Zustellgebühr |
| b) | Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde | |
| | je angefangene Seite | 12,00 |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Altenberge wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 18. Dezember 2013

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister

gez. Paus